



Merkblatt über die Meldepflicht für EG/EFTA-Bürger bei Stellenantritt

Gültig ab: 1. Januar 2006

Am 1. Juni 2002 ist das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EG*) sowie der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA*) über den freien Personenverkehr in Kraft getreten. Damit ist für die betreffenden ausländischen Arbeitnehmer weitgehende berufliche Mobilität gewährleistet. Für diese Arbeitnehmer gelten die nachfolgend aufgeführten Bewilligungsarten:

Neue Ausländerausweise

- Aufenthaltsbewilligung **"B"** (Bewilligungsdauer: bis zu fünf Jahren)
- Kurzaufenthaltsbewilligung **"L"** (Bewilligungsdauer: bis 1 Jahr)
- Grenzgängerbewilligung **"G"** (Bewilligungsdauer: bis zu fünf Jahren)

Bei der Beschäftigung von EG/EFTA-Bürgern gelten gestützt auf Art. 13a DBGQStV folgende Meldepflichten:

- **Bei Stellenwechsel:** Wechselt ein quellensteuerpflichtiger EG/EFTA-Bürger bei gültiger und weiterlaufender Bewilligung die Stelle, hat der neue Arbeitgeber innert 8 Tagen den Stellenantritt des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers mit Formular 107 der Kantonalen Steuerverwaltung zu melden.
- **Neuanstellung/Wechsel Wohnadresse:** Muss dagegen für die Neuanstellung eines EG/EFTA-Bürgers eine Bewilligung beantragt werden oder wird infolge Wechsels der Wohnadresse eine neue Bewilligung erforderlich, ist keine Meldung vorzunehmen.
- **90-Tage-Aufenthalt:** Bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aus EG/EFTA-Ländern, welche in der Schweiz während maximal 90 Tagen ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung einer Beschäftigung nachgehen (Arbeitnehmer mit Meldepflicht des Arbeitgebers an das Bundesamt für Migration) ist der Stellenantritt innert 8 Tagen der Kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

* EG: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Grossbritannien. EFTA: Liechtenstein, Island, Norwegen.